

Satzung zur Änderung der Jahrmarktordnung (JO)

Der Markt Gangkofen erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung i.V.m. §§ 68 ff. der Gewerbeordnung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung von Jahrmärkten und Wochenmärkten im Markt Gangkofen:

§ 1

Die Satzung über die Durchführung von Jahrmärkten und Wochenmärkten im Markt Gangkofen in der Fassung vom 14. November 2001 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 wird nach entsprechender amtlicher Festsetzung durch die Kreisverwaltungsbehörde wie folgt geändert und erhält dementsprechend die folgende Fassung:

„Im Kalenderjahre sollen folgende Jahrmärkte durchgeführt werden:

1. Wachsmarkt am Samstag vor Mariae Lichtmess,
2. Fastenmarkt am 2. Sonntag in der Fastenzeit,
3. Peter - und Paul – Markt am jeweils letzten Sonntag im Kalendermonat Juni,
4. Erntemarkt am jeweils 3. Sonntag im Kalendermonat September,
5. Elisabethenmarkt am jeweils 2. Sonntag im Kalendermonat November.

§ 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Jahrmärkte beginnen in der Regel vormittags an Werktagen um 08.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um 11.00 Uhr; sie enden um 17.00 Uhr.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 1 Abs.1 Satz 2 und § 2 Satz 1 der Satzung über die Durchführung von Jahrmärkten und Wochenmärkten in Gangkofen in der Fassung vom 14.11.2001 außer Kraft.

Gangkofen, den
Markt Gangkofen

Wamprechtshammer
Bürgermeister